



297
295
301
291
306
286
346
246
396
196
Ende
Anfang

frieden, eine Furcht macht ihn nicht satt, ein hung-
riger aber greift zum Schwert, denn er will lieber schnell sterben,
als mit seiner Familie langsam dahinsiechen, und in all seinem
Jammer noch der Schande und dem Spott verfallen. Ihr Aufruf,
Hr. E. S., sich entschieden für constitutionelle Monarchie oder für
Republik zu erklären, freut mich — leider aber ist er nur im
Interesse ihrer Partei, denn bekanntlich darf es die republikanische
Partei nicht wagen, offen aufzutreten, so lange die constitutionelle
Monarchie die herrschende ist.

Ueber Hausirhandel.

Von A. in D.

Die oft gehörte Behauptung, daß der Hausirhandel der Volks-
wohlfahrt schade oder zum materiellen Ruin des Volkes beitrage,
kann allgemein nicht als richtig angesehen werden. Um hierüber
ein Urtheil fällen zu können, werden die Rücksichten, welche die
Verhältnisse der Producenten und Consumenten betreffen, zugleich
in's Auge gefaßt werden sollen, zunächst aber wird man sich zu
vergegenwärtigen haben, was unsere Gesetzgebung über diesen
wandelnden Kleinhandel, der den Consumenten aufsucht, bestimmt,
und in wie weit sodann, bezüglich der letzteren Veränderungen, in
der Gesetzgebung zu beantragen sein möchte.

Daß der Hausirhandel ebenso, wie jeder Handel von Nutzen
sein kann, wird nicht geläugnet werden; namentlich ist es die dem
Käufer dabei zu gut kommende Zeit — also auch Geldersparniß,
und der Umstand, daß auf diesem Wege oft Neues und Nützliches
schneller sich zu allgemeinem Gebrauche Bahn bricht, als sonst,
und dagegen manches Alte aber noch Brauchbare verworfen wird,
sowie die Beschäftigung, die durch ihn selbst vielen, sonst nicht
andere zu beschäftigenden Personen, geboten wird, welche den
Hausirhandel nützlich erscheinen lassen.

In unserer jetzigen Gesetzgebung ist als Regel jeder Hausir-
handel, worunter das Feilhalten von Gegenständen in den Hän-
den oder auf den Straßen verstanden wird — nur mit Produk-
ten unzüftiger Gewerbe erlaubt, der Hausirhandel mit den, den
Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren untersagt.
Als Ausnahme von dieser Regel darf ohne Bewilligung und ohne
hienzu ertheilte Berechtigung der Landespolizeistellen nicht hausirt
werden mit Bier, Esig, Branntwein, Viqueurs, Druckschriften,
obshon diese Gegenstände dem Zunftverbande nicht unterliegen;
denn polizeiliche Rücksichten fordern hier eine Beschränkung, wo-
gegen auch mit zünftigen Waaren nach erlangter Patentsberechtigung
unter bestimmten beschränkenden Vorschriften hausirt werden
darf. — Ganz verboten ist nur der Hausirhandel mit Giften,
Arzneimitteln, gemeinen Mitteln (Asenik) und Juck, Kasse und
Tabak, und gewiß mit Recht. — Jeder Hausirhandel kann ohne
derselben polizeiliche Erlaubniß nicht betrieben werden, und zur Wahr-
nung der Interessen der Gewerbetreibenden eines Ortes, wie der
Rücksichten, welche die Einwohnerlichkeit verdient, haben die Orts-
behörden in jedem einzelnen Falle vor der Erlaubnißtheilung
die Frage zu erwägen, ob es im Orte an der nöthigen Concur-
renz mit den einschläglichen Waaren, an deren gehöriger, guter
Beschaffenheit fehlt oder nicht, oder ob der Hausirhandel mit sol-
chen Waaren in Ermanglung von ortsanfängigen Gewerbsleuten
und Handelsleuten überhaupt im Vortheile der Einwohnerlichkeit
liegt.

In den meisten größeren Orten des Landes wird die Hausir-
erlaubnis mit zünftigen Artikeln von den Ortspolizeistellen für
den Fall der im Orte selbst schon vorhandenen Concurrenz und
zu einigem Schutze anfängiger Gewerbsleute zu verweigern sein,
namentlich, wenn endlich die einem drückenden Monopole gleich-
kommende Zünftigkeit des Kleinhandels durch Kaufleute und Krä-
mer aufgehoben sein wird; dagegen ist wohl die Hausirerlaubnis
in obgelegenen, von größeren gewerbharnen Städten abgelegenen
Dörfern, Weilern und Höfen zur Erleichterung für die Con-
sumenten stets zu gewähren. Der Hausirhandel mit unzüftigen
Artikeln, namentlich landwirthschaftlichen Erzeugnissen, wird ei-
ner Beschränkung nur bedürfen, bei einer jeden Art von Getränke,
und mit Vieh. Der Hausirhandel mit Branntwein und Vieh
(d. h. zum Verkaufem feil bieten) sollte gänzlich verboten werden,
weil durch den Hausirhandel mit Branntwein die Gelegenheit
zum Branntweingenuße sehr erleichtert und vermehrt wird, und
es das Bestreben unserer Zeit sein muß, den Genuß dieses so
schädlichen Getränks so sehr als nur möglich zu beschränken. Was
den Hausirhandel mit Vieh, Betten und Kleidern, wie er noch

beinahe überall durch Juden schwunghaft betrieben wird, betrifft,
so zeigt sich dieser, nach der Erfahrung, nicht minder schädlich.
Mit allen Künsten der Ueberredung wird durch diese Klasse von
Hausirern in der Regel der mittellose Mann, namentlich der ein-
fache Landbewohner, unter dem verführerischen Anerbieten einer
Vorzugsart, zu dem Abschluß eines meistens für ihn höchst nachthei-
ligen Kaufes bewogen, dem trotz der Treue ob des ersten Kaufs,
zu der Noth bald ein zweiter und ein dritter folgt, bis der ge-
fühl- und gemüthlose Händler bei der armen Familie nichts mehr
zu holen weiß.

Diese Art des Hausirhandels sollte gänzlich verboten werden,
bei dem übrigen Hausirhandel dürften die seitherigen Beschrän-
kungen vollkommen genügen. Ein Verbot alles Hausirhandels
wäre unmöglich; denn derselbe ist für manche Gegenden und Waa-
ren eine Nothwendigkeit; z. B. für Gebirgsgegenden, sei es nun
zum Abfah von Fabrikaten einer Industriekreislenden, zerstreut
wohnenden Bevölkerung, oder zum Ankauf von Bedürfnissen. Ein
gänzlich Hausirverbot wäre eine, mit dem Zwecke des Schutzes
einiger Kaufleute und Producenten in keinem zünftigen Verhält-
nisse stehende Härte für die Consumenten, für die Bewohner klei-
nerer Orte, ja für viele Landbewohner. Einzelne Artikel, welche
nicht zünftig sind, und bei welchen das Verbot des Hausirens zu
einem Monopol für wenige Händler führen müßte, sind z. B.:
beim Handel mit Eiern, Butter, Schmalz, Gemüse, Sand, Holz,
Beisen, Geflügel, Fischen u. s. w.

Wenn seither angebeutet wurde, in wie weit der Hausirhan-
del objectiv mehr oder weniger noch beschränkt, beziehungsweise
ganz verboten werden sollte, so wäre nun noch übrig, Vorschläge
darüber zu machen, wie dieser Handel subjectiv zum Nutzen des
gemeinen Besten geregelt werden möchte.

Der Hausirhandel durch jüngere Personen, unter 40 — 50
Jahren, insofern solche körperlich zu einer anderen Beschäftigung
nur einigermaßen tauglich sind, sollte nicht mehr gestattet, auch
Eltern, welche Kinder unter 18 Jahren noch zu erziehen haben,
niemals eine Hausirberechtigung ertheilt werden; denn der Hausir-
händler nimmt in Folge seines unruhigen Lebens laxere Grundsätze,
wie die Erfahrung lehrt, an; seine Moral wird verschlechtert,
und an Heiligthum verliert er nicht selten. Diese Eigenschaften
sind nun offenbar von entschieden nachtheiligem Einflusse auf das
Familienleben, auf die Kinderzucht, und nur durch sie ist es er-
klärlich, wie wenig schwer es oft dem Hausirer fällt, Verträge
reien im Handel, sobald nur ein Gewinn lockt, auszuführen, wie
wenig er sich daraus, so zu sagen, ein Gewissen macht. — Der
Hausirhändler ist daher häufig auch kein guter Bürger, er ver-
liert durch sein herumziehendes Leben das Interesse an Heimate-
gemeinde und Staat, und er wird sich dieses seines Verhältnisses
oft nur wieder bewußt, wenn er um Verlängerung seiner Hausir-
berechtigung nachsuchen hat.

Da der Hausirhandel bei, in der Regel, geringer Anstrengung
schon das Nöthigste akwirrt, so erzeugt er auch leicht Arbeits-
schene, und durch diese den Hang zum Bettel; gar oft ist der
Hausirer auch zugleich der patentfreie Bettler. Diese Uebelstände
fordern aber gerade um so mehr, daß nur älteren Männern und
Frauen, insofern sie zu sonst etwas nicht mehr arbeitsfähig sind,
ganz gut prädicirt sind, Hausirberechtigung ertheilt werden sollte.
Auch gebrechlichen jüngeren Personen sollte sie nur bei dem Be-
handensein ganz guten Prädicats ertheilt werden, und zwar wäre
es räthlich, diese Prädicatszeugnisse gemeinschaftlich durch geist-
liche und weltliche Ortsobrigkeiten ausstellen zu lassen, weil es sei-
der noch weltliche Gemeindeobrigkeiten gibt, die jeder läderrichen
Person, wenn sie auch sonst arbeitsfähig wäre, aber nicht arbeits-
ten will, zu Hausirberechtigung, ohne Rücksichtnahme auf Familie
und das Publikum, aus verwerflichen Rücksichten vertheilen
müßten.

Nur bei solchen Beschränkungen dürfte es gelingen, zu ver-
hindern, daß ganze Familien und Einwohnerschaften, was gewiß
von gemeinbedürftlichen und staatlichen Gesichtspunkte aus nicht
für gut angesehen werden kann, sich dem verführerischen Hausir-
handel widmen, wie das Publikum mit möglicher Verbindung
von Schaben durch diesen Handel, an den Vortheilen desselben
theilhaftig zu machen.

Vom Schönbuch.

Wenn es irgendwo am Plage ist, so ist's der Schönbuch,
über welchen die Sonne durchleuchtender scheinen sollte, denn
die Buch- und Schwärter, und seit 50 Jahren die dichten Forst-

und Tanz
grenzen,
sonders w
ist. — D
die bald
mit dem
Gauen de
lebt, auf
hundert
wenigen
theils mit
Schönbuch
siet sich
ein, wie
Strichvog
gefallen,
einzufließen
kleinen D
gar viele
mehren u
sindet nic
da lange
sie amfita
den sonne
zu nahe i
sen werde
beliebt sin
welche ein
andere ge
diverium
neuen Auf
Kann da
und glaul
196
Geh ma
dern Ana
gestlichen
reden R
Wohrde s
wonn tie
Gesängni
zu glaube
welche al
schreiben
vor selbst
ten ausst
fähriger ;
Joh liebe
dogen zu
man aber
welche ni
100 Eide
einem hal
in Deger
verbrohen
Kleeblatt
uns vorst
tante Sa
Ende un
gleich Je
gleich am
nimmet s
Geri
das Volk
konnte m
läßt man
liegt, noc
Eina we
Beamten
ger bloß
gerichtet
steht wir
sein kann

*) Di
über ihre
den Platte
sen hab.